



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
18. Januar 2017

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 17

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 21. Dezember 2016

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/71/461)]

71/213. Förderung der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung illegaler Finanzströme, mit dem Ziel der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Auswirkungen illegaler Finanzströme, insbesondere die durch Steuerhinterziehung und Korruption verursachten, auf die wirtschaftliche, soziale und politische Stabilität und die Entwicklung der Gesellschaften,

in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, diese unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit konkreten Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und das starke politische Engagement bekräftigt, die Herausforderung der Finanzierung und der Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität anzugehen,



unter Begrüßung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption¹, das umfassendste und universellste Rechtsinstrument gegen Korruption, und in der Erkenntnis, dass seine Ratifikation, der Beitritt dazu und seine vollständige und wirksame Durchführung, einschließlich der vollen Unterstützung des Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens, weiter gefördert werden müssen,

mit Dank von den Anstrengungen *Kenntnis nehmend*, die Regionalorganisationen und andere zuständige internationale Foren derzeit unternehmen, um die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung illegaler Finanzströme, insbesondere der durch Steuerhinterziehung und Korruption verursachten, zu stärken,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Hochrangigen Gruppe für illegale Finanzströme aus Afrika und mit der Bitte an die anderen Regionen, ähnliche Projekte durchzuführen,

in Anerkennung der Anstrengungen der Gruppe der 20 zur Korruptionsbekämpfung auf globaler wie nationaler Ebene, mit Anerkennung *Kenntnis nehmend* von den Initiativen zur Korruptionsbekämpfung, die im Kommuniqué des Gipfeltreffens der Gruppe der 20 in Hangzhou² dargestellt sind, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Gruppe der 20, auch künftig andere Mitgliedstaaten und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf inklusive und transparente Weise in ihre Arbeit einzubinden, um sicherzustellen, dass die Initiativen der Gruppe der 20 die vom System der Vereinten Nationen geleistete Arbeit ergänzen und verstärken,

1. *begrüßt*, dass in die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung³ unter anderem eine Zielvorgabe im Zusammenhang mit der Bekämpfung illegaler Finanzströme aufgenommen wurde, erinnert daran, dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung und die damit verbundenen Zielvorgaben integriert und unteilbar sind und den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung in ausgewogener Weise Rechnung tragen, und sieht in dieser Hinsicht ihrer Verwirklichung erwartungsvoll entgegen;

2. *begrüßt außerdem*, dass in die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁴ Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Finanzströme aufgenommen wurden, deren Durchführung sie mit Interesse entgegenseht;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption¹ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle⁵ noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten dieser Übereinkommen und Protokolle nachdrücklich auf, sich um ihre wirksame Durchführung zu bemühen;

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

² A/71/380, Anlage.

³ Resolution 70/1.

⁴ Resolution 69/313, Anlage.

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBI. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

4. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Ressourcen sicherzustellen, dass bei der Durchführung dieser Resolution niemand und auch kein Land zurückgelassen wird;

5. *beschließt*, in dem Rahmen für die Weiterverfolgung und Überprüfung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und dem Folgeprozess der Aktionsagenda von Addis Abeba der Frage der illegalen Finanzströme angemessen Rechnung zu tragen;

6. *erwartet mit Interesse*, dass die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe für Entwicklungsfinanzierung im Einklang mit ihrem Mandat eine Analyse des Themas dieser Resolution in ihren Bericht für 2017 aufnimmt, und erwartet außerdem mit Interesse die Beratungen des Forums des Wirtschafts- und Sozialrats über die Weiterverfolgung der Entwicklungsfinanzierung;

7. *beschließt*, sofern nichts anderes vereinbart wird, einen Unterpunkt „Förderung der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung illegaler Finanzströme zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

66. Plenarsitzung
21. Dezember 2016